

**Beschluss**

**Wahl**

**Kenntnisnahme**

Arbeitsgruppe: Bearbeiter/in: Sprecherteam	Datum: 07.12.2022
---	-------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Jugendrat des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat)	21.12.2022	Beschluss

**Satzungsänderung des Kreisjugendrates - Altersgrenze  
hier: Bestätigung des Beschlusses des Ältestenrats gemäß § 16 Abs. 4 der  
Geschäftsordnung des Kreisjugendrates**

Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisjugendrat bestätigt den Beschluss des Ältestenrats vom 27.11.2022 zur Änderung der Satzung des Kreisjugendrates hinsichtlich der Altersgrenze gemäß § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates.

Arbeitsgruppe: Bearbeiter/in: Sprecherteam	Datum: 07.12.2022
---	-------------------

## **Satzungsänderung des Kreisjugendrates - Altersgrenze hier: Bestätigung des Beschlusses des Ältestenrats gemäß § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates**

### **Anlass der Vorlage:**

Gemäß § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates kann der Ältestenrat in Ausnahmefällen bei besonderer Dringlichkeit Entscheidungen im Namen des Jugendrates des Kreises Mettmann treffen.

Der Kreisjugendrat berät in seiner nächsten Sitzung über eine Bestätigung dieses Beschlusses des Ältestenrats.

Einer Satzungsänderung muss durch den Kreistag des Kreises Mettmann beschlossen werden. Es ist somit eine Anregung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates an den Kreisausschuss – in seiner Funktion als Anregungsausschuss – zu stellen.

Anregungen oder Beschwerden gemäß § 21 KrO NRW können in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann dem Kreisausschuss zugeleitet werden. Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendrats haben das Recht, zu diesen Anregungen und Beschwerden in der jeweiligen Sitzung des Kreisausschusses und des mitberatenden Fachausschusses auch mündlich Stellung zu nehmen.

Der Kreistag hat in zulässiger Weise in Ausübung der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung grundsätzlich auf den Kreisausschuss übertragen, es sei denn die Anregung oder Beschwerde betrifft Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist.

Die Satzung des Kreisjugendrates wurde in der aktuellen Fassung in der Sitzung des Kreistages am 22.06.2020 beschlossen und zuletzt in der Sitzung des Kreistages am 20.06.2022 geändert. Die Änderung der Satzung liegt ebenfalls in der Zuständigkeit des Kreistages. Dennoch ist die Anregung der Vorbereitungskompetenz des Kreisausschusses gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz KrO NRW entsprechend im Kreisausschuss vorzubereiten, bevor im Kreistag abschließend beraten wird.

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Aus §1 der Satzung des Kreisjugendrates ergibt sich, dass der Jugendrat des Kreises Mettmann sich mit den Interessen der Kinder und Jugendlichen des Kreises Mettmann befasst. Damit eine repräsentative Vertretung der Kinder möglich ist, sollte die Mitgliedschaft im Kreisjugendrat in Einzelfällen auch unter dem Alter von 14 Jahren ermöglicht werden.

Aktuell gibt es drei aus den Jugendgremien gewählte Mitglieder, die unter 14 Jahre alt wären. Beispielsweise würde aus der aktuellen Satzungsfassung kein gewähltes Mitglied aus Wülfrath als ordentliches Mitglied stimmberechtigt sein.

Außerdem gibt es auch viele motivierte Mitglieder über dem Alter von 20 Jahren, die die Möglichkeit bekommen sollten, weiterhin Jugendliche zu vertreten und ihre langjährige Erfahrung an jüngere Mitglieder weiterzugeben.

Insbesondere Jugendliche Themen wie Ausbildung und Studium werden von den über 20-jährigen besser repräsentiert und bilden einen wichtigen, aber momentan unterrepräsentierten Themenabschnitt unserer Arbeit.

Der Ältestenrat hat diese Anregung kurzfristig an den Kreisausschuss am 5. Dezember 2022 gestellt, damit die Altersgrenze so schnell wie möglich angepasst werden kann.

Die Anregung (VO: 01/028/2022) wurde in der Sitzung des Kreisausschusses am 05. Dezember 2022 angenommen und aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit unmittelbar vorberaten. In der Folge könnte der Kreistag am 15.12.2022 einen entsprechenden Beschluss fassen.

### **Anlage**

Anregung des Kreisjugendrates vom 27.11.2022